Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-Kreis. 1816-1848

1824

90 (10.11.1824)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den Seekreis.

Nr. 90. Mitwoch den 10. November 1824.

Bekanntmachung.

Durch die in diesen Tagen eingetretene ausserordentlichen Ueberschwemmungen sind neben vielem andern unbeschreiblichem Unglück eine große Zahl meist unteren Stockwerke der Wohnungen so wie die Stallungen unter Wasser gesetzt worden.

Wenn diese Stuben und Kammern, ehe sie gehörig gesäubert und getrocknet sind, bewohnt, erwärmt, und die Fenster und Thüren an solchen zugemacht erhalten werden, wenn ferner das Vieh in den ungesäuberten feuchten Stallungen aufbewahrt wird, so werden Krankheiten unter Menschen und Thieren, der Natur der Dinge nach, eine nothwendige Folge seyn, die sehr leicht in allgemeine Ansteckungen übergehen und dadurch ein noch weit unübersehbareres Unglück herbeyführen können.

Zu möglichster Vermeidung derattiger traurigen Ereignisse findet man sich zu zweckmäßigen Vorkehrungen, und dahin zur nachfolgenden Verordnung veranlaßt, die man sämmtlichen Kreisdirectorien, Ober- und Bezirks-Aemtern, Landphysikaten, practischen Aerzten, Land- und übrigen Chirurgen, Ortsgeistlichen und Ortsvorgesetzten und sämtlichen Unterthanen zur gewissenhaften Befolgung mit der Aufforderung empfohlen haben will, sich wechselseitig zu Erreichung des heilsamen Zwecks treulich zu unterstützen, auch da wo die Oertlichkeit besondere Maasregeln nothwendig machen sollte, solche selbst zu ergreifen.

1.) Keine Wohnung, die der Ueberschwemmung ausgesetzt war, darf eher wieder bezogen werden, bis nicht nur der Fußboden, sondern auch die Wände vollkommen getrocknet sind, und bis der Landphysikus oder der Landchirurgus, oder weil diese nicht überall zu gleicher Zeit seyn können, ein praktischer Arzt, oder endlich ein verpflichteter Chirurgus auf ihre Pflichten versichert haben, daß die Wohnung ohne Nachtheil für die Gesundheit wieder bezogen werden könne.

Die Aemter und Ortsvorgesetzten haben für die Unterbringung der Eigenthümer und Bewohner von solchen Häusern bis zu dem vorgedachtem Zeitpunkt zu sorgen. Man darf hoffen, daß ihre Mitbürger zu der von der Menschenpflicht gebotenen Aufnahme, besonders der ärmeren Classe, geneigt seyn werden, und daß aller, im entgegengesetzten Fall anzuwendender Zwang vermieden werden kann.

2.) Sobald das Wasser in den Wohnungen abgelaufen, oder ausgeschöpft ist, sind die Fußböden und die Wände sauber zu waschen; darauf ist der Ofen anhaltend, jedoch nicht zu stark zu heitzen, und von Zeit zu Zeit sind die Fenster und Thüren zu öffnen, damit die verdünstende Feuchtigkeit entweichen kann.

Zur Nachtzeit ist das Einheitzen auszusetzen, dagegen aber sind, wenn es nicht regnet, Thüren und Fenster offen zu halten.

Täglich drey- bis viermal ist auf heiße, aber nicht glühende Bausteine, wo möglich Weinessig, und zwar so gut als er zu haben ist, zu schütten, und solcher bey zugemachten Fenster und Thüren verdämpfen zu lassen, nachher sind letztere wieder zu öffnen.

In Zimmern die keine Oefen haben, und daher nicht geheitzt werden können ist nach vorangegangener Reinigung, mehrere Tage lang, fünf- bis sechs- und mehreremal des Tags, Wachholderholz oder Reisig anzuzünden, und so lang es brennt, sind die Thüren und Fenster verschloßen zu halten, nachher aber zu öffnen.

In Ermanglung von Wachholderholz ist anhaltend mit Wachholderbeeren zu räuchern.

3.) Auf gleiche Weise darf kein Vieh in die unter Wasser gesetzten Stallungen verbracht werden, ehe solche vom Schlamm gereinigt und getrocknet sind, und bis einer der obengedachten Sanitäts-Beamten seine Zustimmung ertheilt hat.

Die Stallungen sind wiederholt auszuwaschen, mit reinem Wasser auszuschwemmen, die Fenster, Thüren und Zuglöcher Tag und Nacht offen zu lassen, und nur so lang zu schließen, als mit Wachholderholz, oder Wachholderbeeren in solchen geräuchert, oder auf die oben beschriebene Weise, Essigdämpfe gemacht werden, welches abwechselnd mehrere Tage lang, des Tages wenigstens viermal, unter der gehörigen Vorsicht gegen Feuersgefahr, geschehen muß.

Wenn Heu, Ohmet und Stroh durch die Ueberschwemmung durchnäßt worden, so müßen solche, ehe sie benutzt werden dürfen, gehörig getrocknet, dann gedroschen, wohl durchschüttelt, und dadurch vom Staub und Schimmel gereinigt werden.

Räthlich ist es, den Thieren, die mit solchem durchnäßten und getrockneten Futter gefüttert werden, Kochsalz darauf zu streuen oder ihnen Salzwasser zum Saufen zu reichen.

4.) Den Ortsvorgesetzten wird die Sorge für die Befolgung dieser Maasregeln zur gewißenhaften Pflicht gemacht, und die Aemter haben dieserhalb genaue Nachsicht zu pflegen. Die Ortsgeistlichen werden durch zweckmäßigen Zuspruch zu Beobachtung dieser Vorschriften auffordern, die Kreisdirektorien endlich sich fleißig Nachricht von dem Zustand der überschwemmten Orte geben lassen, und theils ebenfalls darüber wachen, daß das allgemein Vorgeschriebene geschieht, theils die besonders nöthig scheinenden Vorkehrungen treffen.

5.) Jeder Landphysikus, oder bey seiner Verhinderung der von ihm dazu zu beauftragenden Landchirurgus hat sich in den nächsten vier Wochen in jedes der auf obgedachte Art der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesenen Ort seines Bezirks einmal in der Woche, wenn nicht besondere Veranlassungen, die gehörig nachzuweisen sind, ein Mehreres erfordern zu begeben, daselbst jedes der überschwemmten Häuser, und die unter Wasser gesetzt gewesenen Stallungen zu durchgehen, und nachzusehen, ob alle Vorsichtsmaasregeln getroffen sind, die Fehlenden anzuordnen und mittelst Hülfe der Ortsvorgesetzten und durch Anzeigen an die Aemter zu bewirken, daß das Vorgeschriebene, und sonst Erforderliche geschieht.

Insbesondere aber ist von ihm durch Augenschein zu erforschen, ob sich nicht erkrankte Personen in diesen Häusern, oder krankes Vieh in den Stallungen befinden, und in solchem Fall sowohl wegen der allenfalls mangelnden Verpflegung, als wegen der Heilung das Geeignete nach Vorschrift der bereits ertheilten Instructionen, auf welche er hiermit ausdrücklich verwiesen wird, zu thun und einzurichten, oder die Anzeige zu diesem Ende an das Amt zu machen.

Für diese wochentliche Besuche soll dem Physikus oder Landchirurgus die geordnete Diät auf die Amtskasse von dem Kreisdirecktorium decretirt werden; er wird aber den Bedacht nehmen, sämtliche Orte seines Bezirks, sofern es nur immer geschehen kann, an einem Tag zu dem vorgeschriebenen Zweck zu besuchen.

6.) Sollten einzelne Einwohner durch die Ueberschwemmung ihrer Wintervorräthe ganz oder zum Theil beraubt worden seyn, so ist für dieselben durch freywillige Sammlungen bey den übrigen nicht auf gleiche Weise beschädigten in der Gemeinde, theils durch Anzug der zu Unterstützung geeigneten öffentlichen Fonds, jedoch alles auf dem geeigneten und vorgeschriebenen Weg zu sorgen.

Die Kreisdirektorien, Aemter, Ortsgeistlichen, und Ortsvorgesetzte werden sich diese Unterstützung der Verunglückten besonders angelegen seyn lassen.

Den Kreisdirektorien wird zugleich eröffnet, daß sie der höchsten Absicht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß die zur Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen, und zur Abhaltung der Krankheiten, die in dem beynahe allgemeinen traurigen Ereigniß ihren Grund haben, und leicht ansteckend werden konnen, nöthigen und unentbehrlichen Kosten nicht zu scheuen, aber alle überflüßige Ausgaben zu vermeiden, allen Mißbräuchen zu begegnen, und solche, wo sie sich am Tag legen sollten ernstgemessen zu rügen haben.

Sämtliche Zeitungen und Lokalblätter des Großherzogthums haben diese Verordnung aufzunehmen.

Karlsruhe den 1. November 1824.

Ministerium des Innern.

Fr. v. Berkheim. vdt. Barack.

Bekanntmachung.

Nr. 23155. Die Tragung der Kur- und Verpflegs-Kosten unbemittelter auswärtiger Staats-Angehöriger von Seiten der jeweiligen innländischen Gemeinde betreffend.

Das Großherzoglich Hochpreißliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 1sten Oktober 1824. Nr. 11552. anher eröffnet:

„Das Königlich Würtembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten „hat der Großherzoglichen Gesandtschaft in Stuttgardt durch eine Note vom 13ten „v. M. in obigem Betreff eröffnet: daß die in Würtemberg bestehenden Gesetze „den Lokal-Stiftungen und Gemeinden es ausdrücklich zur Pflicht machen, jedem „unbemittelten Unterthanen auswärtiger Staaten ohne Ausnahme, welcher unver„muthet niederfällig und krank wird, nöthigenfalls so lange Unterkunft, Unterhalt, „und Heilung zu gewähren, bis er genesen ist, oder seine Reise fortsetzen kann. „Aber nur den unbemittelten Angehörigen eines fremden Staats soll diese Ver„pflegung auf Kosten der innländischen Lokalstiftung oder Gemeinde geleistet werden; „dagegen bemerkt die Königlich Würtembergische Regierung, daß bei bemittelten „Staatsangehörigen, welchen außerhalb ihres Wohnortes ein Unfall begegnet, die „Verbindlichkeit zu Erstattung der für die Fremden verwendeten Kosten keinem Zwei„fel unterliege, und sie bereit seye, die in vorkommenden Fällen von Großherzogli-

„chen Behörden bewirkte Erstattung solcher Kosten aus dem Vermögen jenseitiger „Staats-Angehörigen in ähnlichen Fällen gegenseitig zu erwiedern."

Hievon werden sämtliche Aemter, und die Ortsvorgesetzten des Kreises zur Nachachtung mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß die hier angeführten Grundsätze der Königlich Würtembergischen Regierung auch in dem Großherzogthum Baden ihre gegenseitige Anwendung finden sollen.

Constanz den 26. Oktober 1824.

Großh Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schroß.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesezung der erledigt gewordenen Krankenwärterstellen in den verschiedenen Garnisonen des Großherzogthums betreffend.

Das hohe Kriegsministerium hat durch Verfügung vom 29sten September 1824. Nro 8856. die Absicht ausgesprochen, daß die jeweils erledigt werdenden Krankenwärterstellen in den Garnisonen Karlsruhe, Rastadt, Freiburg, Constanz, Bruchsal und Mannheim durch ausgediente Soldaten wieder besezt werden sollen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das die Bewerber um besagte Stelle unverheirathet, zwischen 30 — 40 Jahre alt seyn, und Zeugniße ihrer guten Aufführung vorbringen müßen; wogegen sie 6 Gulden monatlichen Gehalt, und täglich eine ganze Kostportion nebst 1 Schoppen Wein erhalten.

Die zur Annahme einer Krankenwärter-Stelle unter obigen Bedingungen Lusttragenden haben sich bei den Großherzoglichen Staabsärzten persönlich oder schriftlich zu melden, und werden wenn nicht gerade eine Stelle erledigt ist, in die Expectanten Liste eingetragen.

Karlsruhe den 20. Oktober 1824.

Die Großherzoglichen Stabsärzte.

Dr. Zandt. Dr. Meier.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidation.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Waldkirch.

(2) Zu Oberwinden, an den in die Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Pfarrers Labhard, auf Dienstag den 7ten Dezember Vormittags 9 Uhr vor dem Gr. bad. Bezirksamt zu Waldkirch.

Bezirksamt Hüfingen.

(2) Zu Kirchdorf an die in den Gant erkannten Stümpler Kaspar Wehinger, auf Montag den 29. November d. J. vor dem

Großherzogl. bad. Bezirksamt zu Hüfingen.

Bezirksamt Schopfheim.

(1) Von Gersbach, an den in die Gant erkannten Altvogt Michael Weniger, auf Montag den 29. d. M. Vormittags 9 Uhr vor dem Großherzogl. bad. Bezirksamt zu Schopfheim.

(3) Von Nordschwaben, an die in Gant erkannten Friedolin Grethersche Eheleute, auf Montag den 22. November d. J. Vormitags 9 Uhr vor dem Großherzogl. bad. Bezirksamt zu Schopfheim.

Bezirksamt Mößkirch

(3) Von Rohrdorf an den Zahlungsunfähig erklärten Georg Frei, auf den 30sten November d. J. früh 9 Uhr vor dem Großherzoglichen bad. Bezirksamt zu Mößkirch.

Schuldenliquidation.

(2) Die Ignaz Mantelschen Eheleute zu Unterbränd sind Willens, ihr Hauswesen aus freyer Hand zu verkaufen, jedoch vorerst mit ihren Gläubigern Richtigkeit zu pflegen. Zu dem Ende werden die letztern aufgefordert, ihre Forderungen an dieselben Freytag den 26. November früh 9 Uhr auf hiesiger Amtskanzley unter Strafe des Ausschlußes anzumelden und richtig zu stellen.

Bräunlingen den 30sten Oktober 1824.

Gr. Bad. Staabsamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen haben sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht zu melden, widrigenfalls dasselbe an ihre nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeliefert werden wird.

Bezirksamt Schopfheim.

(2) Von Wisloch Johann Georg Bollschweiler, welcher im Jahr 1787. gebohren, und vor etwa 20 Jahren unter das inländische Militair gezogen, hat sich seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben, deßen Vermögen in 482 fl. 9 kr. besteht.

Kaufanträge

Verkauf.

(2) Sylvester Münzer Bürger und Baur zu Dürrheim gedenket sein ganzes Bauren-Gut, welches in einem zweystöckigen Wohnhaus, samt Scheuer und Stallung und Wagen-Schopf unter einem Dach, nebst dem dabey liegenden Graßgarten, wie auch Ackerfelder, 41 Jchrt. und 14 Mansmatt Wiesfeld. Weiters gedenkt selber, wan sich zum besagten Hofguth Liebhaber vorfinden, seine wirklich besitzende Pferde und s. v. Kühe, nebst allen zum Gats-Umtrieb gehörigen Fahrnißen unter sehr annehmbaren Bedingnißen, in dem Gasthaus zum Adler zu verkaufen.

Die Kauflustige haben sich mit amtlichen Vermögens-Zeugnißen auszuweißen, und sich am Montag den 15. November d. J. einfindig zu machen.

Dürrheim den 16. Oktober 1824.

Vogt. Reich.

Verkäufer Silvester Mintzer.

Verkauf.

(2) Aus der Gauntmasse der Jakob Vogelschen Eheleute wird ein Fürstlich Fürstenbergisches Erblehengut, bestehend in einem zweystökigen Wohnhaus, Stallung und Keller, nebst Krautgarten, dann in 4 Jchrt. 2 Vrlg. 101 Rth. theils Garten theils Acker- und Wiesfeld unter annehmbaren Bedingungen am Donnerstag den 11ten November d. J. Nachmittag 1 Uhr in dem Wirthshause zu Deggenhausen an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wozu man die Kauflustige hiemit einladet.

Heiligenberg den 23. Oktober 1824.

Gr. bad. F. F. Amtsrevisorat.

Allgeyer.

Bekanntmachungen.

Straferkenntniß.

(2) Da der Refrakteur Johann Gantert Leinweber von Lembach ohnerachtet der diesseitigen Aufforderung vom 17. July v. J. Nr. 2870. bisher keine Nachricht von sich gegeben, so wird derselbe seines Bürgerrechts für verlurstig erklärt, und in eine Geldstrafe von 26 fl. 40 kr. verfällt

Stühlingen den 18. Oktober 1824.

Gr. bad. F. F. Bezirksamt.

Seng.

Diebstahl.

(1) Am Mitwoch oder Donnerstag den 13. oder 14. d. M. ist in dem Hause des Bürgers und Seifensiederes Bernhard Ortolf dahier eine Taschenuhr mit einfachem silbernen Gehäus, emaillirten Zifferblatt, arabischen Zahlen, und gewöhnlichen Zeigern, nebst einer silbernen Uhrenkette mit kleinen eckigten Gleichen, und einem silbernen glatten, länglich geformten Petschaft, entwendet worden.

Wir ersuchen sämtliche Polizeybehörden, zu Entdeckung des Thäters und des Entwendeten das geeignete zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gefällig Nachricht anher ertheilen zu wollen.

Heiligenberg am 16ten Oktober 1824.

Großhzogl. bad. F. F. Bezirksamt.

Fernbach.

Diebstahl.

(1) In der Nacht vom 4. auf den 5ten d. M. wurden aus einem Privat Hause dahier folgende Effecten entwendet:

Ein paar neue Stiefel	6 fl.
Ein paar neue Schuhe	2 fl.
Ein neuer Reißestock	2 fl.
Ein leinenes Mannshemd	3 fl.
Zwey Mannshemder von Percal.	4 fl.

Die Hemder sind mit J. A. gezeichnet.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den unten bezeichneten Friedrich Maier von Mahlberg welcher in der nämlichen Nacht heimlich entwichen und bisher nicht zurückgekehrt ist.

Wir ersuchen auf diesen Purschen und den allfallsigen Verkäufer dieser Effecten gefällig zu fahnden, ihn zu arretieren und anher einzuliefern.

Lahr den 20. Oktober 1824.

G. B. Bezirksamt

Lang.

Signalement.

Friedrich Maier ist schon ohngefähr 25 Jahre alt, 5′ 1″ groß, hat blonde Haare, blaue Augen, eine spitze Nase, einen mittlern Mund und ein rundes Kinn. Seine Gesichtsfarbe ist blaß.

Auf beiden Armen hat er als besondere Kennzeichen die Anfangsbuchstaben seines Namens (F. M. eingeäzt.

Bei seiner Entfernung trug er eine schwarz manchesterne Jacke, dergleichen Hosen und eigleiche Weste mit weißen kleineren Knöpfen, eine schwarze Sametkappe und Stiefel.

Diebstahl.

(1) In der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober wurden dem Bauer Joseph Steiert in Oberried nachbeschriebene Effecten durch gewaltsamen Einbruch aus seinem Speicher entwendet:

1. vier Stück weiße flächsene Leinwand zusammen 113 Ellen.

2. drey Stück weiße reustene Leinwand zusammen 150 Ellen.

3. vier Stück küderne weiße Leinwand zusammen 140 Ellen.

4. drei Stückchen weiß reustenes Tischzeng mit Zoll breiten etwa ein Schuh von einander entfernten s. g. Rüppen zusammen 14 Ellen.

5. Zwey Bettziechen von Kölsch mit blau und weißen kleinen Würfel, wahrscheinlich mit J. H. und M. M. gezeichnet, die eine hat in der Mitte einen ganz rothen die andere einen weiß und rothen Streif.

6. zwey weiße Bettziechen mit zwilchenem Ober- und reustenem Unterbett. Jede derselben hat in der Mitte einen rothen Strich und ist mit J. H. und M. M. gezeichnet.

7. vier Leintücher, welche ebenfalls mit J. H. gezeichnet sind.

8. Fünf reustene Tischtücher mit Rippen, in der Mitte mit 1 1/2 breiten weiß und rothen Streif.

9. Dreißig Strangen weißen Faden.

10. Zwey neue Weibsbilder Röcke. Einer derselben ist von grünem wollenen Tuch, hat einen scharlach rothen Leib, welcher am Rücken mit Goldborden besetzt, und vornen so wie an den Achseln mit grünen Bändern eingefaßt ist.

Der andere ist ebenfalls grün, hat einen rothen Leib, welcher vornen und an den Achseln mit grünen Bändern eingefaßt ist.

11. Zwey Frauen-Kappen mit breiten gewäßerten schwarzen Bändern, die eine hat einen Boden von Goldstoff, die andere einen

Boden mit weißen Blumen.

12. Zwey baumwollene, und 3 halb baumwollene oben mit geblümten Sametband eingefaßte veilchenblaue Schürze mit blauen Bändeln,

13. Ein paar weiße Mannsstrümpfe, und vier paar schaafwollene Weiberstrümpfe.

14. Sieben Ellen halbleinenes 1 1/4 Viertelbreites ungebleichtes Tuch.

15. Drei Ellen schwarz gestreifter Manchester.

16. Zwey seidene Halstücher, das eine ist carmosinroth, das andere gelb, beide haben weiße Streifen.

17. Ein Taufzeug, bestehend aus einem Ziechle von rothem Kölsch mit kleinen Würfeln, einem Seegentüchle von roth und weiß dedupftem Pers mit grünen und weißen gewäßerten Bänden und Spitzen, auf drey Seiten sind an den Spitzen noch roth, grün, und weiße Franzen angenäht.

18. Ein Pfund gelbes Wachs, aus etwa 6 Stück gewundenen Wachsstücken bestehend.

19. Vier Maaß Honig in einem irdenen außen nicht glaßirten Hafen.

20. Ein roth, weiß, und blau gestreiftes leinenes Kinderschürzchen mit blauen Bändeln

21. Ein grün tüchener Weiberrock mit scharlach rothem Leib und grün gewäßerten Bändern, vornen an der Brust hinauf mit schwarz und roth geblümten Sammet eingefaßt.

22. Ein veilchenblauer mit schwarz und roth geblümten Samet eingefaßter Schurz.

23. Eine blaue gewürfelte kölschene Bettzieche mit weiß und rothem Band in der Mitte mit M. M. gezeichnet.

25. Eine zwilchene Bettzieche mit roth und und weißen Streif in der Mitte.

26. Ein zwilchenes Leintuch.

Der größere Theil des vorbeschriebenen Weißzeuges ist entweder mit den Buchstaben J. H. oder M. M. oder mit allen zugleich bezeichnet.

Sämtliche Behörden werden ersucht, auf die gestohlenen Effecten und auf die Verkäufer derselben fahnden zu lassen, und im Falle einer Entdeckung uns gefällige Nachricht geben zu wollen.

Freyburg den 26. Oktober 1824.

Groß. bad. Landamt.

Wetzel.

Fahndung.

(1) Der Geselle des dasigen Uhrenmachers Stadtrath Quintenz hat sich in verfloßener Nacht unter Entwendung eines goldenen Petschierstöckchens und Mitnahm eines von einem seiner Kameraden geliehenen blautüchenen Frakrocks nebst mehreren ihm zur Reparation übergebenen silbernen Taschenuhren auf flüchtigen Fuß gemacht.

Wir ersuchen sämtliche Polizeybehörden in Freundschaft, auf diesen Purschen, deßen Signalement hierunten beigesetzt, gefällig fahnden und denselben auf Betretten wohlverwahrt anher liefern laßen zu wollen.

Gengenbach den 26. Oktober 1824.

Großherzgl. bad. Bezirksamt.

Bossi.

Signalement.

Derselbe heißt nach einem bei sich gehabten dahier deponirten Paß Joseph Liffler ein Schwerdfeger von Profeßion und nach einem Taufschein Ferdinand Wolf von Thieringen im Königreich Würtemberg gebürtig, ist 23 Jahre alt, 5′ 5″ groß, hat braun, Haare, mittlere Stirn, braune Augbraunene blaue Augen, mittlere Stirn, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Vorladung Milizpflichtiger.

Folgende milizpflichtige Unterthanssöhne, welche zur Conscription für 1825. gehören, werden hiemit mit anberaumter Fristbestimmung bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zur Stellung bey der betreffenden amtlichen Behörde vorgeladen, und zwar aus dem

Bezirksamt Engen.

(3) Von Engen Meinrad Lang Kammmacher, und Adolph Kratzer Buchbinder.

(binnen 6 Wochen.)

Engen den 22. September 1824.

Vakantes Theilungskommissariat.

(3) Eine Theilungskommißariats-Stelle ist dahier frey, darum sich die Lusttragenden

Befähigten durch Vorlage ihrer Sitten = und Fähigkeits = Zeugniße mit dem Bemerken, wann deren Eintritt geschehen könnte, anher wenden wollen.

Mößkirch den 23. Sept. 1824.

Gr. bad. F. F. Amtsrevisorat.

Markt = Anzeige.

(2) Weil der dießjährige Konradi Markt uf Freytag den 26. November fällt, so wird derselbe auf Donnerstag den 25. November verlegt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bräunlingen den 26. November 1824.

Gr Bad. Staabsamt.

Die grosse Güter = Lotterie in dem Großherzogthum Baden betreffend.

(3) Von dieser für das theilnehmende Publikum so vortheilhaften Ausspielung haben wir neuerdings eine Parthie Loose bezogen, welche verehrlichen Liebhabern zur Auswahl bereit gehalten werden.

Zugleich haben wir die Ehre anmit bekannt zu machen, daß gemäß erhaltener Anzeige von dem dieses Geschäft leitenden, und garantirenden Wechselhause Herrn W. H. Ladenburg in Mannheim, die unwiederrufliche Ankündigung der ersten Ziehung — in Folge des täglich zunehmenden Absatzes der Loose — mit Nächstem statt finden werde.

Diese Lotterie verbindet mit den bedeutenden Hauptpreisen von

1.) der Herrschaft Stein gerichtlich geschätzt zu 182348 fl.

2.) dem Gute Rohrhof 60197 fl.

3.) einem der schönsten Häuser in Mannheim samt Garten 44727 fl. 48 kr

4.) einem Landgute 3/4 Stunden von Mannheim 30037 fl. 30 kr.

noch über 3400 fl. andere Geldpreise, worunter die sehr wichtigen von 15000 fl., 12000 fl. 7000 fl., 4500 fl, 3200 fl., 1400 fl., 8 à 1000 fl. und so abwärts bis 11 fl. — Die Ziehungen geschehen öffentlich in Mannheim unter Vorsitz und Leitung des Großherzogl. Stadtamtes. Den Abnehmern von 10 Loosen können wir vor der Hand noch auf das Eilfte eine Freiloos = Anweisung ertheilen. Das für beide Ziehungen gültige Loos kostet 11 fl. Rhein. — Pläne werden unentgeldlich abgegebn.

Konstanz den 11. Oktober 1824.

Simon Volderauer u. Comp.

Vorladung von Deserteur.

Folgende Deserteurs werden anmit aufgefordert, bey Vermeidung der in den Landesgesezen auf die Desertion angedrohten Strafen entweder beym betreffenden Großherzoglichen Badischen Regiments = Commando oder ihrem vorgesezten Bezirksamte sich zu stellen und zwar aus dem —

Bezirksamt Salem.

(1) Von Urnau, Paul Bucher, welcher von der Artillerie Brigade in Karlsruhe desertirte.

(binnen 6 Wochen.)

Salem den 5ten November 1824.

Landamt Freyburg.

(1) Von Thiengen Gottlieb Jenner, welcher am 30sten May 1814. von dem Großherzogl. bad. Linien Infanterie Regiment von Stockhorn Nr. 1. entwiechen ist.

(binnen 6 Wochen.)

Freyburg den 1. November 1824.

Diebstahl.

(1) In der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober wurde in einer Behausung zu Wollmatingen nachstehende Effecten entwendet.

Die betreffenden Behörden werden ersucht, den allenfälligen Verkäufer dieser Sache anzuhalten, und gefällige Anzeige anher zu machen.

Konstanz den 28sten Oktober 1824.

Gr. bad. Bezirksamt.

v. Irtner.

Effecten = Beschrieb.

Ein Ueberrock von schwarzbrauner Farbe werth 12 fl.

Und eine silberne Uhr mit einer Stahlkette und silberner Petschierstock mit dem Buchstaben D. R. werth 15 fl.